



TOP 6

Bericht des Nominierungsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 15. Februar 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

Landesbischof Dr. h.c. July hat die neuen Mitglieder verpflichtet und uns alte an die früher abgegebene Verpflichtung erinnert. Als ersten Schritt haben wir dann das Ergebnis der Wahl zur 16. Landessynode für gültig erklärt. Nun geht's richtig los mit der Synodalarbeit.

Auf der gemeinsamen Klausurtagung der Landessynodalen und der Mitglieder des Oberkirchenrats in Bad Boll am 17./18. Januar haben wir im Nominierungsausschuss intensiv beraten und die heutige konstituierende Sitzung vorbereitet. Diese Beratungen erfolgten, wie Sie mitbekommen haben, in ständiger Rückkoppelung mit den Gesprächskreisen, zu der ich das Programm im Plenum leider immer wieder durcheinanderbringen musste.

So ist es gelungen, trotz divergierender Interessen einen, wie ich meine, fairen Gesamtvorschlag für die anstehenden Wahlen einmütig zu beschließen. Damit tragen wir zum einen den veränderten Mehrheiten nach der Wahl Rechnung, zum anderen war unser Ziel, die ganze Breite der Synode und der Landeskirche im Blick zu haben. Meine Aufgabe als Vorsitzender des Nominierungsausschusses ist es, Ihnen diese Vorschläge heute offiziell zu unterbreiten und die damit verbundenen Anträge einzubringen.

Diese Anträge tragen die Nummern 02/20 bis 09/20; wie wir gerade von der Alterspräsidentin gehört haben. Sie konnten und können die Anträge wie die Wahlvorschläge im Synodalportal einsehen.

Nach den einschlägigen Bestimmungen in § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode können Wahlvorschläge vom Ältestenrat eingebracht oder – und das ist der zweite Weg – aus der Mitte der Landessynode eingereicht werden. Für letzteres sind zehn Unterschriften erforderlich.

Nachdem es noch keinen Ältestenrat gibt, werden die folgenden Wahlvorschläge bzw. Anträge von den Mitgliedern des Nominierungsausschusses, also nicht vom Ausschuss als solchem, in die Synode eingebracht. Erstunterzeichner sind die beiden Vorsitzenden, alle weiteren Namen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Wahlvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 7 bis 10 werde ich im Detail ausführen, bei den übrigen werde ich auf die Vorlage verweisen. Damit für Sie alles nachvollziehbar ist, verweise ich an entsprechender Stelle auf die jeweiligen Paragraphen der Kirchenverfassung und der Geschäftsordnung; Sie finden diese im Netz oder im Handbuch für Synodale.

Zu den Tagesordnungspunkten 7: (Wahl der Präsidentin) und 8: (Wahl der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten) schreibt das Kirchenverfassungsgesetz unserer Landeskirche in § 16 Absatz 1 vor: „Die Landessynode wählt bei ihrer erstmaligen Tagung für die Zeit der Wahldauer je in besonderem, geheimem Wahlgang aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter des Präsidenten.“

In der Geschäftsordnung der Landessynode heißt es dazu im § 2 Satz 1: „Die Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung je in besonderen, geheimen Wahlgängen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten, die den Präsidenten in dieser Reihenfolge vertreten.“ Soweit die Geschäftsordnung. Eine kleine Anmerkung von meiner Seite: Eine geschlechtergerechte Sprache ist in beiden Rechtstexten längst überfällig, nachdem wir heute voraussichtlich die vierte Präsidentin der Landessynode und die dritte in Folge wählen.

Zurück zum Nominierungsausschuss. Dieser schlägt Ihnen vor, die Synodale Sabine Foth aus Stuttgart zur Präsidentin der 16. Landessynode zu wählen.

Für die Wahl in die Stellvertretung schlägt Ihnen der Nominierungsausschuss vor, die Synodale Andrea Bleher aus Untermünkheim als erste Stellvertreterin und den Synodalen Johannes Eißler aus Eningen u. A. als zweiten Stellvertreter zu wählen.

Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung ist gültig gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Soweit die Rechtslage.

Die Wahl der Präsidentin und der beiden Personen in der Stellvertretung wird nach der Einbringung dieser Wahlvorschläge und nach der Mittagspause erfolgen, denn zwischen Einbringung und Wahlhandlung muss ein Zeitfenster von mindestens zwei Stunden liegen.

Zu Tagesordnungspunkt 9: Wahl des Landeskirchenausschusses. Nach § 32 Absatz 1 der Kirchenverfassung bildet der Landesbischof mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode und sieben weiteren Mitgliedern der Synode den Landeskirchenausschuss. Von den sieben weiteren Mitgliedern müssen mindestens vier Laien sein.

Die sieben Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden wie das gesamte Präsidium gewählt, das heißt in getrennter, geheimer Abstimmung und in zwei verschiedenen Wahlgängen für Mitglieder und Stellvertretende. So ist es in § 24 Absatz 5 der Geschäftsordnung geregelt.

Der Nominierungsausschuss schlägt Ihnen nun folgende Synodale vor, die ich in alphabetischer Reihenfolge nenne: Andrea Bleher, Ernst-Wilhelm Gohl, Gerhard Keitel, Steffen Kern, Angelika Klingel, Reiner Klotz und Michael Schneider.

Die Stellvertretung für den Landeskirchenausschuss ist in § 32 Absatz 1 der Kirchenverfassung geregelt. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder des LKA jeweils durch persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

Als Stellvertreter für die Präsidentin schlagen wir Peter Reif vor. Für die anderen Mitglieder sind vorgeschlagen: Ute Mayer (für Andrea Bleher), Matthias Eisenhardt (für Ernst-Wilhelm Gohl), Bärbel Greiler-Unrath (für Gerhard Keitel), Matthias Hanßmann (für Steffen Kern), Ulrike Sämann (für Angelika Klingel), Tobi Wörner (für Reiner Klotz) und Rainer Köpf (für Michael Schneider).

Zu den Tagesordnungspunkten 10: Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses und 11: Bekanntgabe der Mitglieder des Ältestenrats. Die Wahl zum Geschäftsführenden Ausschuss ist in § 26 der Kirchenverfassung geregelt. Dort heißt es: „Die Landessynode wählt während ihrer erstmaligen Tagung für die Zeit bis zum ersten Zusammentritt der folgenden Landessynode aus ihrer Mitte einen Ausschuss (Geschäftsführender Ausschuss)“.

In Absatz 2 heißt es weiter: „Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten der Landessynode, seinen Stellvertretern und zwölf von der Synode gewählten Mitgliedern.“

Soweit das Zitat. Die Stellvertretung ist in Absatz 3 geregelt. Es heißt dort: „Es werden zwölf Stellvertreter gewählt. Die Landessynode bestimmt die Reihenfolge der Einberufung der Stellvertreter“.

Deshalb stellen die Mitglieder des Nominierungsausschusses den Antrag Nr. 04/20: Stellvertretung im Geschäftsführenden Ausschuss.

Der Antrag lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die nach § 26 Absatz 3 Kirchenverfassungsgesetz zu wählenden Stellvertreter werden als persönliche Stellvertreter gewählt. Sie werden jeweils im Verhinderungsfall einberufen.“
Soweit der Antrag.

Als Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses schlagen wir vor: Ruth Bauer, Marion Blessing, Simon Blümcke, Matthias Böhler, Ernst-Wilhelm Gohl, Matthias Hanßmann, Anja Holland, Hannelore Jessen, Beate Keller, Prof. Dr. Martin Plümicke, Hans-Ulrich Probst und Maike Sachs.

Nach § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung sind dies auch die Mitglieder des Ältestenrates. Sie finden das unter Tagungsordnungspunkt 11.

Als stellvertretende Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses schlagen wir vor – die Reihenfolge richtet sich nach der eben genannten Reihenfolge der zu vertretenden Personen: Angelika Klingel, Reiner Klotz, Matthias Eisenhardt, Oliver Römisch, Nicole Kaisner, Tobias Geiger, Christoph Müller, Christiane Mörk, Thomas Stuhmann, Hans Martin Hauch, Gerhard Keitel und Siegfried Jahn.

Der Geschäftsführende Ausschuss der 15. Landessynode ist in seiner Sitzung vom 10. Januar 2020 davon ausgegangen, dass bei allen anderen Wahlen, so wie es die Geschäftsordnung zulässt, vom Grundsatz der geheimen Wahl abgewichen wird. Wir vom Nominierungsausschuss machen keinen anderen Vorschlag. Vielmehr bitten wir um Ihr Einverständnis, diese Wahlen in offener Abstimmung per Handzeichen durchzuführen. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt, und nur so werden wir die heute anstehenden vielen Wahlen in der vorgegebenen Zeit auch bewältigen können. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis!

Zu Tagesordnungspunkt 12: Wahl der Schriftführer. Die Wahl der Schriftführer ist in § 16 Absatz 5 der Kirchenverfassung geregelt. Dort heißt es: „Solange die Schriftführer nicht gewählt sind, übernehmen die jüngsten Mitglieder das Schriftführeramt.“ Das haben Sie gerade erlebt.

Wir wählen, wie es seither Usus war, die zehn jüngsten Mitglieder. Wer von diesen allerdings ein Leitungsamt in der Synode übernommen hat, soll an der Stelle entlastet werden und wird nicht mit der Schriftführung betraut. Als leitende Ämter gelten z. B. die Leitung eines Geschäftsausschusses, eines Sonderausschusses oder eines Gesprächskreises. Die Namensvorschläge für die Schriftführung finden Sie im Wahlvorschlag.

§ 30 der Geschäftsordnung der Landessynode sieht einen Protokollausschuss vor. Dieser besteht aus drei Personen. Nach den Absprachen in Bad Boll schlagen wir vor: Den Vorsitz führt Ute Mayer, die Stellvertretung übernimmt Christoph Schweizer, weiteres Mitglied ist Renate Simpfendörfer. Über diesen Vorschlag werden wir unter Tagesordnungspunkt 13 abstimmen.

Ich komme zu Tagesordnungspunkt 14, den Geschäftsausschüssen. Jede Landessynode kann die Anzahl und die Arbeitsbereiche der Geschäftsausschüsse selbst bestimmen. Der Nominierungsausschuss schlägt Ihnen nun zur Bildung der Geschäftsausschüsse folgenden Beschluss vor, den Sie im Antrag Nr. 03/20: Bildung der Geschäftsausschüsse finden.

„Die Landessynode möge beschließen:

*Nach § 26 Absatz 1 Geschäftsordnung werden folgende Geschäftsausschüsse gebildet:
Theologischer Ausschuss*

*Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Bildung und Jugend
Ausschuss für Diakonie
Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung
Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung
Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung.“*

Soweit der Antrag. Für alle, die die Geschäftsausschüsse der 15. Landessynode im Kopf haben, erinnere ich an die veränderten Abkürzungen: „KGE“ steht für den Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, „KGS“ für den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung. Wer also den „KGÖ“ noch im Ohr hat, muss umdenken.

Der Nominierungsausschuss hat festgelegt, wie viele Mitglieder jeder der Geschäftsausschüsse haben soll. Die Vorschläge für die Zusammensetzung der Geschäftsausschüsse finden Sie ebenfalls im Wahlvorschlag.

Dabei wurde uns bewusst: Wir haben zum einen, einen Ausschuss mehr, zum anderen sind wir wegen der nicht erfolgenden Zuwahl weniger Synodale als in der 15. Landessynode. Das verschärft die Problematik der Beschlussfähigkeit in der Ausschussarbeit. Daher erinnere ich an die Verpflichtung, die wir alle mit der Annahme unserer Wahl in die Landessynode übernommen haben. In § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode heißt es: „Die Synodalen sind verpflichtet, an jeder Sitzung der Synode und des Ausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.“ Das sollten wir alle sehr ernst nehmen.

Natürlich weiß ich und weiß der Nominierungsausschuss, dass eine Teilnahme aus triftigen Gründen nicht immer möglich sein wird. Daher haben die Mitglieder des Nominierungsausschusses einen weiteren Antrag beschlossen, den ich an dieser Stelle einbringe. Antrag Nr. 09/20: Regelung bzgl. Stellvertretung in Geschäftsausschüssen.

Der Antrag hat den folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Ältestenrat wird gebeten, einen Vorschlag bzgl. einer Stellvertretung in den Geschäftsausschüssen zu erarbeiten.“

Die Verweisung dieses Antrags erfolgt unter Tagesordnungspunkt 17 bei den Selbständigen Anträgen.

Damit bin ich bei Tagesordnungspunkt 15, den Gesprächskreisen. Hierzu schlägt Ihnen der Nominierungsausschuss in Antrag Nr. 02/20: Bildung von Gesprächskreisen vor:

„Die Landessynode möge beschließen:

In der 16. Landessynode werden vier Gesprächskreise gebildet:

- Evangelium und Kirche*
- Kirche für morgen*
- Lebendige Gemeinde*
- Offene Kirche“*

Zu Tagesordnungspunkt 16: Wahlen in andere Gremien. Bei diesem Tagesordnungspunkt sind die Wahlen für die Vertreter und Vertreterinnen in verschiedene Gremien vorgesehen. Sie werden nachher bei der Wahl im Einzelnen genannt.

Lassen Sie mich jetzt noch die restlichen Anträge Nr. 05/20 bis Nr. 08/20 des Nominierungsausschusses einbringen.

Zu Tagesordnungspunkt 16, Unterpunkt 23: Dem Vorschlag für die Besetzung des Verteilerausschusses für den Fonds zur Unterstützung von Einrichtungen des Diakonischen Werks (Diakoniefonds) liegt der Antrag Nr. 05/20: Bildung des Verteilerausschusses für den Diakoniefonds zugrunde, er lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Für die Verteilung der Mittel aus dem Fonds zur Unterstützung von Einrichtungen des Diakonischen Werks wird entsprechend § 27 Absatz 4 Haushaltsordnung ein Ausschuss gebildet, dem angehören:

- *Fünf Mitglieder der Landessynode,*
- *Zwei Mitglieder des Oberkirchenrats, darunter der/die Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks,*
und
- *Drei Mitglieder des Verbandsrats des Diakonischen Werks.*

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Synode. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.“

Zu Tagesordnungspunkt 16, Unterpunkt 24: Verteilerausschuss für den Fonds zur Förderung von Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen (FIBA).

Hier bringe ich den Antrag Nr. 08/20: Bildung des Verteilerausschusses für den Fonds FIBA, ein, der lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Aufgaben werden von den Mitgliedern des Verteilerausschusses für den Diakoniefonds wahrgenommen“.

Zu Tagesordnungspunkt 16, Unterpunkt 25: Bildung des Verteilerausschusses für den Fonds „Einladung zu Kirche und Glaube – Innovationsfonds“ liegt der Antrag Nr. 06/20: Bildung des Verteilerausschusses für den Innovationsfonds zugrunde, der lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Für die Verteilung der Mittel aus dem Innovationsfonds wird entsprechend § 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung ein Ausschuss gebildet, dem angehören

- *Zwei Vertreter / Vertreterinnen des Oberkirchenrats*
- *Sechs Mitglieder der Synode“*

Zu Tagesordnungspunkt 16, Unterpunkt 26: Verteilerausschuss für den Siedlungsfonds. Die Besetzung dieses Ausschusses soll nach Antrag Nr. 07/20: Bildung des Verteilerausschusses für den Siedlungsfonds, geregelt werden. Dieser lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Für die Verteilung der Mittel aus dem Siedlungsfonds wird entsprechend § 27 Absatz 4 Haushaltsordnung ein Ausschuss gebildet, dem angehören

- 1. Ein Mitglied der Landessynode,*
- 2. Ein Mitglied des Verbandsrats des Diakonischen Werks Württemberg,*
- 3. Ein Vertreter/ eine Vertreterin des Oberkirchenrats,*

4. *Der/die Vorsitzende des Diakonischen Werks Württemberg,*
5. *Das für die Fondsverwaltung zuständige Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werks Württemberg*

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.“

Soweit die Anträge der Mitglieder des Nominierungsausschusses. Weitere Anträge aus der Mitte der Synode folgen, wobei der Nominierungsausschuss sich darauf verständigt hat, dass aus jedem Gesprächskreis maximal fünf Anträge eingebracht werden.

Was ich in den letzten Minuten vorgetragen habe, ist das Ergebnis intensiver, kontroverser, zugleich aber auch humorvoller Zusammenarbeit in Bad Boll. Dabei waren es nicht nur wir zwölf Mitglieder des Nominierungsausschusses, die das bewegt haben. Vielmehr haben Sie alle durch Beratungen in den Gesprächskreisen und zwischen diesen viel dazu beigetragen. Dafür danke ich Ihnen allen.

Meine Hoffnung ist, unsere Vorschläge finden Ihre Zustimmung. Vor allem aber sollen die gefundenen Kompromisse eine tragfähige Basis bilden für eine gute gemeinsame Arbeit im Dienst der Landeskirche. Nachdem, wie Oberkirchenrat Dr. Frisch und Landesbischof July in Bad Boll ausführten, alle Verfassungsorgane der Landeskirche rechtlich gleichrangig sind, braucht es eine starke und in den Grundzügen unter den Synodalen sich immer wieder einigende Landessynode. Nur so können wir als Laienvertretung dem „Herrschaftswissen“ des Oberkirchenrates ein gleichwertiges Gegenüber sein. Gemeinsam haben alle Verfassungsorgane den Auftrag, dem Evangelium von Jesus Christus in unserer Kirche, aber auch in unseren Städten und Dörfern und in der ganzen Lebenswelt Raum zu geben – oder, lassen Sie es mich salopp aber zugleich sehr ernsthaft sagen: Wir haben den Auftrag, diesem Evangelium als Kirche und Synode nicht im Weg zu stehen.

Dazu begleite uns Gottes Segen. Diesen spreche ich der Synode zu mit einer Formulierung, die mich seit vielen Jahren begleitet:

Es segne euch Gott, der Vater, der euch geschaffen hat nach seinem Bild.

Es segne euch der Sohn Jesus Christus, der heilt, was euch zerbricht.

Es segne euch der Heilige Geist, Gottes Kraft, die das Feuer des Glaubens immer wieder neu entzündet.

So segne euch der dreieinige Gott. Amen.

Ich danke Ihnen für das Zuhören und Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender des Nominierungsausschusses, Hellger Koepff